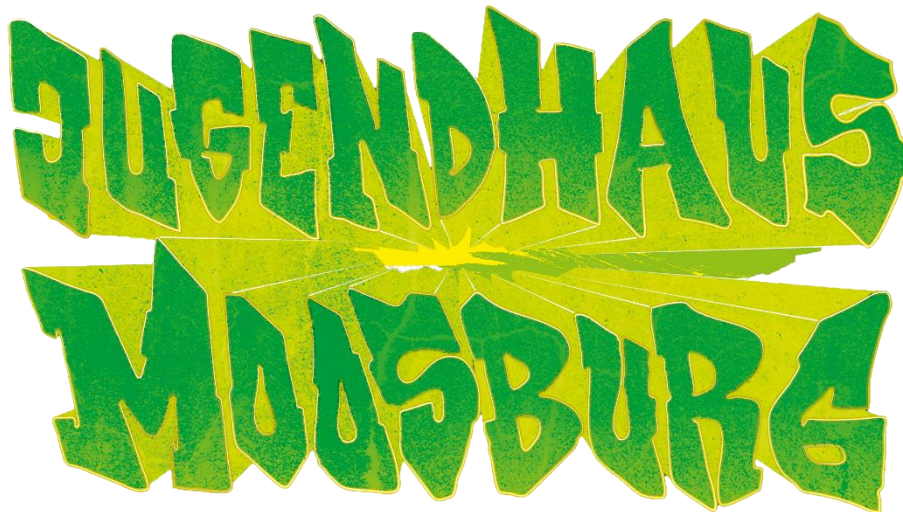


**Hygieneschutzkonzept für die Stadtjugendpflege
Moosburg während der Beschränkungen durch
SARS-CoV-2**



Jugendhaus Moosburg

Am Stadion 1

85368 Moosburg a. d. Isar

Tel.: 0876160530

Email: robert.achhammer@jugendhaus-moosburg.de

Ansprechpartner: Robert Achhammer (Tel.: 0876160530)

Träger der Einrichtung: Stadt Moosburg, Rathausplatz 13, 85368 Moosburg a. d. Isar

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1 Allgemeine Hygienemaßnahmen.....	2
1.1 Erfassung baulicher Strukturen	2
1.2 Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstandes	4
1.2.1 Wegesystem	4
1.2.2 Eingangsbereich	5
1.2.3 Markierungen und Sitzgelegenheiten	5
1.2.4 Maßnahmen im Thekenbereich.....	6
1.2.5 Sanitäranlagen.....	6
1.3 Weitere Hygienemaßnahmen.....	6
1.3.1 Maskenpflicht	6
1.3.2 Erfassung der BesucherInnen.....	6
1.3.3 Informationskonzept.....	6
1.3.4 Raumlüftungskonzept.....	7
1.3.5 Ausgabe im Thekenbetrieb.....	7
1.3.6 Desinfektionskonzept	7
1.3.7 Lebensmittelkonzept	8
1.3.8 Schutz besonders sensibler Bereiche	8
1.3.9 Umgang mit Krankheitssymptomen.....	8
1.3.10 Begrenzung der Angebote.....	9
2 Spezielle Hygienemaßnahmen.....	9
2.1 „Offener“ Betrieb	9
2.1.1 Online Live-Übersicht der Belegung	10
2.1.2 Maßnahmen zur Nachverfolgung	10
2.1.3 Verkauf von Lebensmitteln	10
2.1.4 Einzelfallarbeits.....	10
2.1.5 Lernräume.....	11
2.1.6 Personalbedarf.....	11
2.2 Ferienprogramm.....	11
2.2.1 Anmeldeverfahren.....	11
2.2.2 Maßnahmen zur Nachverfolgung	11
2.2.3 Schulung der FerienbetreuerInnen	11
2.2.4 Personalbedarf.....	12
2.3 Projektveranstaltungen.....	12
2.4 Kulturveranstaltungen	12
2.4.1 Veranstaltungen im Freien	12
2.4.2 Kochveranstaltungen.....	12

2.5	Regelungen zum dynamischen Infektionsgeschehen	13
3	Personal	13
3.1	Vorbildfunktion	13
3.2	Meldepflicht	13
3.3	Schutz der MitarbeiterInnen	16
3.3.1	Mund-Nasen-Bedeckung.....	16
3.3.2	Abstandsgebot	16
3.3.3	Testmöglichkeit	16
3.3.4	Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen	16
3.3.5	Corona Ansprechperson	17
3.3.6	Impfstatus der MitarbeiterInnen.....	17
4	Gremienarbeit und Raumüberlassung.....	17
4.1	Team- und Gremienarbeit	17
4.2	Musikinitiative Moosburg	18
4.2.1	Personenobergrenze.....	18
4.2.2	Desinfektionskonzept	18
4.2.3	Belüftungskonzept.....	18
4.2.4	Informationskonzept	18
4.2.5	Mund-Nasen-Bedeckung.....	19
4.2.6	Abstandsgebot	19
4.2.7	Regelungen des dynamischen Infektionsgeschehens	19
4.3	Vermietung des Veranstaltungsraumes.....	19

Einleitung

Das Jugendhaus Moosburg ist eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach §§11-13 SGB VIII sowie Sitz der Stadtjugendpflege in Moosburg. Träger der Einrichtung ist die Stadt Moosburg.

Das vorliegende Hygienekonzept dient als einrichtungsbezogene Grundlage für eine risikominimierte und geregelte Öffnung des Jugendhauses, sowie als Grundlage für den Ferienbetrieb in Moosburg der Stadtjugendpflege zu Zeiten von Covid-19.

Um eine Ausbreitung des Covid-19 zu verhindern und sicherzustellen, dass Angebote der Jugendarbeit innerhalb eines geschützten Raumes angeboten werden können, ist dieses Hygienekonzept für die MitarbeiterInnen der Einrichtung im vollen Umfang umzusetzen.

Der Einrichtungsleitung sowie allen anderen Beschäftigten obliegt es zudem dafür zu sorgen, dass die BesucherInnen die Hygienehinweise mit der gebotenen Sorgfalt ernst nehmen und ausnahmslos umsetzen.

Alle Beschäftigten und alle BesucherInnen der Einrichtung beachten die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden. Maßnahmen des BayIfSMV sowie die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Freising gehen diesem Hygienekonzept vor.

Dieses Konzept wurde von der Stadtjugendpflege erarbeitet, von der Stadt Moosburg als Träger genehmigt.

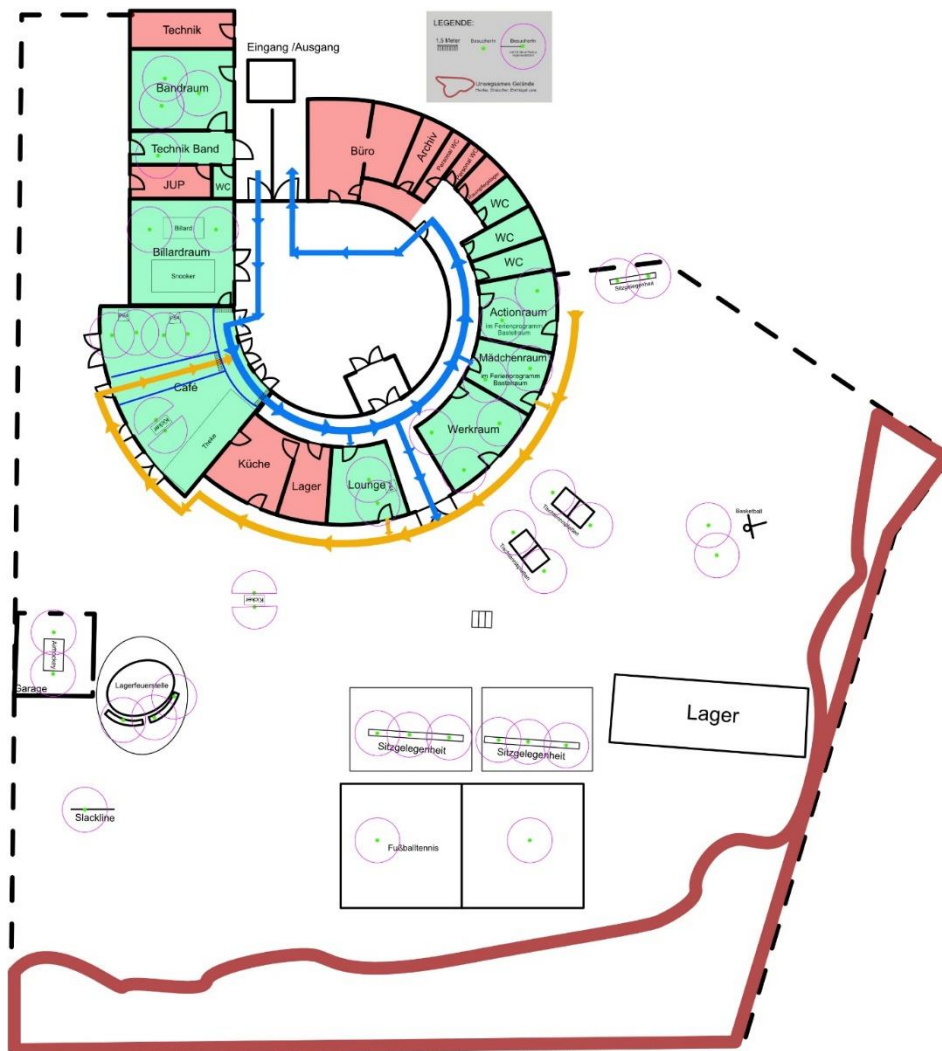
1 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Sämtliche Hygienemaßnahmen sowie die maximale BesucherInnenzahl und die Reglementierung der Verkehrswege ergeben sich aus den Anforderungen der aktuell geltenden bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Dieses Konzept wurde anhand der Empfehlungen für die Erstellung eines Gesundheitsschutz-- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII (herausgegeben vom Bayerischen Jugendring) erstellt und beinhaltet die Hygienemaßnahmen, die von der internen Hygieneverordnung vom 31.03.2022 vorgeschrieben werden.

Wir unterscheiden unsere Hygienemaßnahmen in allgemeine- und spezielle Maßnahmen, die nur für die jeweiligen Angebote gelten.

1.1 Erfassung baulicher Strukturen

Beim Jugendhaus Moosburg handelt es sich um einen ebenerdigen Bau aus dem Jahr 2012, der sich in unmittelbarer Bahnhofsnähe befindet. Das Jugendhaus zeichnet sich besonders durch seine Barrierefreiheit, moderne Raumkonzepte und einen großen Außenbereich aus.



Raumbezeichnung.	Zutritt für Gäste	Größe in m ²	Möbel in m ²	Fläche in m ²
Innenbereich				
Café		107,19	1x Theke = 17,25 2x Konsolentisch = 1,28 3x Tisch (klein) = 4,2 1x Kickerkasten = 1,05	82,13
Billard		58,30	1x Snookertisch = 8 1x Billardtisch = 4,5	45,8
Küche	geschlossen	26,58	Arbeitsplatten ges. = 6,3 Kühltruhe = 1,5 2x Kühlschränke = 1,28	(17,5)
Küchenlager	geschlossen	16,25		
Lounge		27,43	1x Konsolentisch = 0,64	26,79
Werkraum		35,82	2x Tisch (groß) = 4 3x Tisch (klein) = 4,2 Schränke gesamt = 5,72	21,9
Mädchenraum		21,83	Sitzgelegenheiten	21,83
Actionraum)		27,43	Flexibel	(27,43)
WC Mädchen		9,93		
WC Jungen		9,94		
WC barrierefrei		6,90		
WC Personal	geschlossen	3,64		
WC/Dusche Personal	geschlossen	5,74		
Putzkammer	geschlossen	5,26		
Archiv	geschlossen	10,63		
Büro	geschlossen	31,43		
Büro 2	geschlossen	15,95		
Flur		79,55		
Flur Büro	geschlossen	7,94		
Eingang/Windfang		11,60		

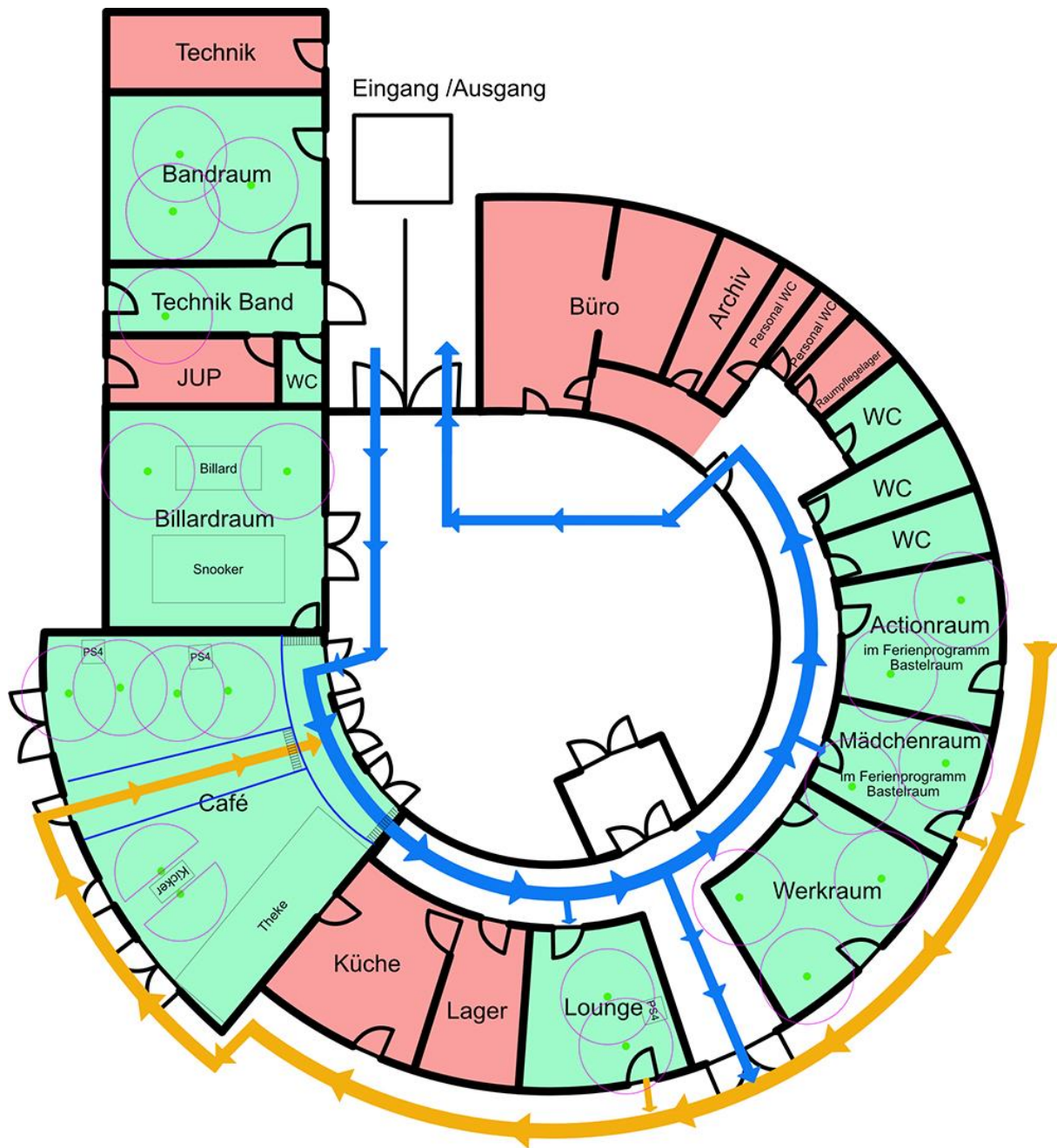
Räume OB:		= 179,47		
Räume Ferien:		= 201,37		
Außenbereich				
15 Fahrradstell.				
6 Parkplätze (n.Ö.)				
Außenfläche:		≈ 3200		

1.2 Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstandes

Auf dem gesamten Gelände und in den Räumen des Jugendhauses gilt die Abstandsempfehlung nach §1 der bayerischen Infektionsmaßnahmenschutzverordnung. Deshalb ist nach Möglichkeit zu allen Zeiten ein Mindestabstand von 1,5m zwischen allen Personen einzuhalten. Dies wird regelmäßig von den MitarbeiterInnen der Stadtjugendpflege Moosburg kontrolliert und ggf. unter Ausübung des Hausrechts durchgesetzt. Um zu jeder Zeit die Mindestabstände sicherstellen zu können, wird zudem die BesucherInnenzahl auf dem ganzen Gelände begrenzt. Dabei werden bei der endgültigen Höchstpersonenzahl sowohl die zu erwartende Aktivität als auch die Verkehrswege und pädagogische Aspekte, sowie die Wahrung des Freizeitcharakters in Betracht gezogen. Die maximale BesucherInnenzahl orientiert sich zudem an den rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit den dynamischen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem derzeitigen Infektionsgeschehen stehen. Diese Personenzahl kann ggf. aufgrund der örtlichen Voraussetzung weiter beschränkt werden. Genauere Regelungen finden sich dazu im Punkt 2.5 Regelungen zum dynamischen Infektionsgeschehen.

1.2.1 Wegesystem

Es wird ein individuelles Einbahnstraßen-Wegesystem verwendet, das bei höherer Auslastung der Räumlichkeiten die Wahrung des Mindestabstands von 1,5m sicherstellen soll. Im Eingangsbereich befindet sich ein/e MitarbeiterIn der Stadtjugendpflege, die/der diesen kontrolliert und die Anmeldeliste (sowohl für den "Offenen" Betrieb [2.1] als auch im Ferienprogramm [2.2]) verwaltet. Bis auf den Billardraum sind alle Räumlichkeiten an das Einbahnstraßensystem angeschlossen. Die Sicherstellung des Abstandsgebots in diesem Raum obliegt deshalb in besonderem Maße den anwesenden MitarbeiterInnen. Bei geringen Besucher:innenzahlen können die Mitarbeiter:innen der Stadtjugendpflege vorübergehend eine freie Nutzung der Laufwege gestatten.



1.2.2 Eingangsbereich

Im Eingangsbereich des Jugendhauses befindet sich für den Zeitraum der Pandemie-Maßnahmen ein absperrbarer fliegender Bau, der der Anmeldung im Ferienprogramm sowie für Konzerte und Events etc. dient.

1.2.3 Markierungen und Sitzgelegenheiten

Alle Sitzgelegenheiten sind markiert und halten so den Mindestabstand von 1,5m ein. Sie dürfen von den BesucherInnen nur unter Einhaltung der Mindestabstände und unter Kontrolle der MitarbeiterInnen bewegt werden. Alle Laufwege sind markiert und mit optisch erkennbaren Laufrichtungen versehen.

1.2.4 Maßnahmen im Thekenbereich

Um die Mindestabstände an der Theke gewährleisten zu können, wird nur der Thekenbereich an für Ausgaben freigegeben. Im Ausgabebereich befindet sich eine transparente Trennwand zum Schutz der BesucherInnen und MitarbeiterInnen.

1.2.5 Sanitäranlagen

Die WCs dürfen nur durch eine Person gleichzeitig betreten werden. Zwischen allen Blockveranstaltungen und Angeboten müssen die Sanitäranlagen desinfiziert und zudem täglich gründlich gereinigt werden.

1.3 Weitere Hygienemaßnahmen

1.3.1 Maskenpflicht

Grundsätzlich ist auf allen Wegen und Begegnungsflächen im Innenbereich des Jugendhauses eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2) zu tragen. Um einen ausreichenden Hygienestandard sicherzustellen, können die MitarbeiterInnen der Stadtjugendpflege im Einzelfall Einwegmasken an die BesucherInnen ausgeben, sofern diese keinen ausreichenden Schutz mitbringen, oder dieser beschädigt wird.

1.3.2 Erfassung der BesucherInnen

Bei Betreten des Geländes bzw. Gebäudes erfolgt eine Kontaktnachverfolgung. Die einzelnen Verfahren sind in den Punkten 2.1 und 2.2 nachzulesen. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist gem. Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO auch ohne eine Einwilligung der betreffenden Person zulässig. Zu erfassen sind in jedem Fall folgende Angaben: Vor- und Familienname, Straße, Wohnort, Telefonnummer und/ oder Email, Zeitpunkt des Betretens des Geländes, Zeitpunkt des Verlassens des Geländes. Die Liste der BesucherInnen wird von den MitarbeiterInnen der Stadtjugendpflege verwaltet und für die Dauer von 14 Tagen verwahrt. Die Listen werden ausschließlich auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Liste vernichtet.

1.3.3 Informationskonzept

Die aktive Information der TeilnehmerInnen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene spielt eine zentrale Rolle bei der Reduzierung des Infektionsrisikos. Die Informationen sind deshalb einfach zugänglich sowie verständlich und überall präsent.

Information durch die MitarbeiterInnen

Alle MitarbeiterInnen sind dazu verpflichtet die Gäste des Hauses regelmäßig über die aktuellen Hygienevorschriften und –maßnahmen zu informieren sowie die Einhaltung dieser zu kontrollieren. Im Ferienprogramm erfolgt zudem zu Beginn jeder Gruppenveranstaltung eine altersgerechte Einführung in die aktuell für die Einrichtung gültigen Hygieneschutzmaßnahmen.

Bebilderte Aushänge

Am Ein-/Ausgang sowie auf den WCs befinden sich Informationsaushänge zu Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Diese sind für eine einfachere Verständlichkeit mit Piktogrammen versehen.

1.3.4 Raumlüftungskonzept

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt zur Verringerung der Ansteckungsgefahr mit dem SARS-CoV-2 eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes oder eine Verlagerung der Aktivitäten in den Außenbereich. Sofern dies nicht möglich ist, werden alle belegten Räumlichkeiten alle 20min ausgiebig von den MitarbeiterInnen des Jugendhauses gelüftet. Die Türen der Gruppenräume und zum Café bleiben zum Flur hin dauerhaft geöffnet um eine ausreichende Belüftung gewährleisten zu können. Sofern es das Wetter zulässt, bleiben auch die Türen zum Außenbereich dauerhaft geöffnet.

1.3.5 Ausgabe im Thekenbetrieb

Der Thekenbetrieb erfolgt sowohl im "Offenen Betrieb" als auch im Ferienprogramm möglichst kontaktlos. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich durch die MitarbeiterInnen und Honorarkräfte der Stadtjugendpflege sowie jeweils nur an ein/e BesucherIn. Die MitarbeiterInnen stellen oder legen die gewünschten Spielgeräte oder Gegenstände auf die Theke. Die BesucherIn dürfen diese nur von dort in Empfang nehmen. Eine Weitergabe ist nicht erlaubt, der/die MitarbeiterIn hat den/die BesucherIn darauf hinzuweisen. Eine Zuwiderhandlung muss ggf. unter Ausübung des Hausrechts geahndet werden.

1.3.6 Desinfektionskonzept

Die geeignete Desinfektion von Händen, Flächen und Gegenständen stellt ein weiteres Element im Konzept zur Senkung des Infektionsrisikos für MitarbeiterInnen und BesucherInnen dar.

Desinfektionsstationen

Um den BesucherInnen und MitarbeiterInnen des Hauses eine einfache Möglichkeit der Händedesinfektion bieten zu können, befinden sich auf allen WCs, in den Gruppenräumen, im Café, vor den Büroräumen, in der Küche, im Ein-/Ausgangsbereich sowie im Außenbereich eine Desinfektionsstation in direkter Nähe zu den Informationsaushängen.

Desinfektion von Gegenständen

Alle durch die MitarbeiterInnen oder BesucherInnen verwendeten Gegenstände müssen vor einem erneuten Aushändigen gründlich durch die MitarbeiterInnen desinfiziert werden.

Umgang mit schwer zu reinigenden Gegenständen

Alle besonders schwer zu reinigenden Gegenstände wie z.B. Bastelmaterial (Wolle, Fimo usw.) werden nach der Benutzung in einer separaten Box für mindestens 72 Stunden verwahrt, bevor diese wieder herausgegeben werden können.

1.3.7 Lebensmittelkonzept

Der Verkauf von Lebensmitteln orientiert sich am jeweils gültigen Rahmenkonzept der Gastronomie. Es werden ausschließlich mitnahmefähige Lebensmittel verkauft, die anschließend unter Einhaltung der aktuellen Hygienebestimmungen der Gastronomie konsumiert werden dürfen. Die Weitergabe von Getränken und Speisen an Dritte ist nicht gestattet. Eine Bewirtung am Platz findet nicht statt.

1.3.8 Schutz besonders sensibler Bereiche

In allen Bereichen, die besonders sensibel sind (z.B. Anmeldung beim Ferienprogramm), oder bei denen der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann (z.B. Kickerkasten), befinden sich transparente Trennwände zum Schutz der BesucherInnen und MitarbeiterInnen. Diese sind ebenfalls regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

1.3.9 Umgang mit Krankheitssymptomen

Grundsätzlich dürfen die Angebote der Stadtjugendpflege ausschließlich von TeilnehmerInnen ohne Krankheitssymptomen in Anspruch genommen werden. Die MitarbeiterInnen fragen die BesucherInnen bei der Anmeldung deshalb ausdrücklich nach ihrem Gesundheitszustand. BesucherInnen mit Krankheitssymptomen dürfen das Gelände nicht betreten. Sollte den MitarbeiterInnen auffallen, dass Krankheitssymptome vorhanden sind, werden die jeweiligen BesucherInnen

umgehend nach Hause geschickt und dürfen das Gelände erst wieder betreten, wenn ein tagesaktuelles negatives Covid-19 Testergebnis vorgelegt wird. Sie werden in jedem Falle zu ärztlichen Abklärung ermutigt. Sollte bekannt werden, dass die BesucherInnen unlängst mit einschlägigen Symptomen erkrankt waren, so ist eine ärztliche Abklärung Grundvoraussetzung zur Teilnahme an Angeboten der Stadtjugendpflege. Sollten BesucherInnen sich aktuell in Quarantäne befinden, so ist ihnen Zutritt für das Gelände und die Räumlichkeiten des Jugendhauses untersagt.

1.3.10 Begrenzung der Angebote

Im "Offenen" Betrieb und im Ferienprogramm, finden nur Angebote statt, die keine regelmäßige oder dauerhafte Unterschreitung des Mindestabstands erfordern. Zudem werden die maximalen Teilnehmezahlen (Innenbereich) im Vorhinein begrenzt.

"Offener" Betrieb: 20 Personen

Ferienprogramm: 20 Personen

Die Teilnehmezahlen betreffen im Sinne dieses Hygienekonzeptes nur Personen die älter als 6 Jahre sind.

2 Spezielle Hygienemaßnahmen

Die Angebote der Stadtjugendpflege richten sich grundsätzlich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Um diesen Aufgaben auch in der Pandemie gerecht werden zu können, ist es notwendig je nach Alter der Zielgruppe und Handlungsfeld spezielle Hygienemaßnahmen zu ergreifen. Generell wird zwischen Ferienprogramm und "Offener" Betrieb unterschieden. Trotz unterschiedlicher Zielgruppen, ergeben sich jedoch Überschneidungen in der Charakteristik der Angebote. Diese werden im Folgenden unter dem Punkt "Projektveranstaltungen" aufgeführt. Im Gegensatz zu den allgemeinen Hygienemaßnahmen, die sich grundlegend an den AHAL-Regeln der WHO orientieren, sind die speziellen Hygienemaßnahmen nach Punkt 2.5 flexibel gestaltet, um auf das dynamische Infektionsgeschehen angemessen reagieren zu können.

2.1 „Offener“ Betrieb

Der "Offene Betrieb" ist ein stehender Begriff der Jugendarbeit und zeichnet sich besonders durch einen niederschweligen Charakter aus. Da die Angebotsstruktur jedoch im Zuge der allgemeinen Hygienestandards unter 1.3.10 begrenzt ist, kann ein "Offener Betrieb" in gewohnter Form nicht stattfinden. Zudem ist eine Kontaktdatenerfassung angebracht. Dadurch kann der niederschwellige

Angebotscharakter nicht gewährleistet werden. Dennoch ist die Stadtjugendpflege darum bemüht ihrem Klientel alltags- und lebensweltorientierte Angebote bieten zu können, um auch in Pandemiezeiten ihren gesetzlichen Auftrag zur alternativen Freizeitgestaltung, Informellen Bildung und Verbesserung der Chancengleichheit etc. bestmöglich umzusetzen.

2.1.1 Online Live-Übersicht der Belegung

Um den BesucherInnen gegenüber ein Mindestmaß an Planungssicherheit und Transparenz über die aktuelle Belegung der Plätze bieten zu können und unnötige Menschenansammlungen zu vermeiden, ist eine Übersicht der verfügbaren Plätze zu unseren Öffnungszeiten auf unserer Homepage www.jugendhaus-moosburg.de live einsehbar. Ebenfalls ist lokal im Eingangsbereich des Hauses ein Bildschirm mit einer aktuellen Übersicht der Plätze installiert.

2.1.2 Maßnahmen zur Nachverfolgung

Im Zuge der Anmeldung werden sowohl Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Kontaktmöglichkeit) sowie Besuchszeiträume und ein 2G Nachweis erfasst. So stellen wir jederzeit die Erfassung von BesucherInnen nach Punkt 1.3.2 sicher und können dadurch eine lückenlose Nachverfolgung und Information gewährleisten. Alle BesucherInnen werden mündlich über den Zweck der Datenerhebung, -Speicherung, -Verarbeitung, -Löschung und eventuellen Weitergabe an das Gesundheitsamt informiert.

2.1.3 Verkauf von Lebensmitteln

Der Verkauf von Lebensmitteln erfolgt ausschließlich kontaktlos. Sämtliche Lebensmittel dürfen nur durch die jeweiligen BesucherInnen konsumiert werden, die das Nahrungsmittel auch bestellt haben. Eine Weitergabe durch oder an Dritte aus anderen Haushalten ist verboten. Unzubereitete Nahrungsmittel dürfen nur geschlossen verkauft werden.

2.1.4 Einzelfallarbeit

Einzelfallarbeit findet ausschließlich unter Wahrung des Abstandsgebots statt. Für alle Beteiligten gilt die allgemeine Maskenpflicht. Sofern ein separater Gesprächsraum notwendig ist, kann dies in einem der Gruppenräume, im Büro oder im Außenbereich stattfinden. Zu diesem Zweck können die Räumlichkeiten kurzfristig für den regulären Betrieb geschlossen werden. Die Einzelfallarbeit findet kontaktlos statt. Wenn möglich werden Inhalte und Notizen dabei digital weitergegeben, um Dokumente zu vermeiden. Alle verwendeten Gegenstände, Sitzplätze und Türklinken werden anschließend desinfiziert.

2.1.5 Lernräume

Die Stadtjugendpflege bietet Kindern- und Jugendlichen die Möglichkeit unsere Räumlichkeiten mit Anmeldung zum Erledigen der Hausaufgaben oder als Lernraum zu nutzen.

2.1.6 Personalbedarf

Zur Kontrolle und Durchsetzung der Hygieneschutzmaßnahmen erhöht sich der Personalbedarf. Deshalb befinden sich zu jeder Zeit mindestens zwei hauptamtliche Personen auf dem Gelände des Jugendhauses.

2.2 Ferienprogramm

Der Ferienbetrieb ist für Kinder im Alter zwischen 6 -14 Jahren vorgesehen. Die Hygieneregeln für das bevorstehende Winterferienprogramm werden zeitnah zur Durchführung anhand der gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erarbeitet.

2.2.1 Anmeldeverfahren

Seit Jahren bedarf die Teilnahme am Ferienprogramm einer Vorab-Anmeldung. Diese wurden bisher analog in Form von mehreren Anmeldeterminen durchgeführt. Um Kontakte auch zwischen den anmeldenden Eltern zu vermeiden, setzt die Stadtjugendpflege in der Pandemie auf ein digitales Anmeldeverfahren. Die Teilnahmebedingungen sowie das Hygienekonzept können jederzeit online unter <https://juzmo.beseco.com/ferienprogramm/> eingesehen werden.

2.2.2 Maßnahmen zur Nachverfolgung

Im Zuge der Anmeldung werden sowohl Kontaktdaten der Eltern (Vorname, Nachname, Kontaktmöglichkeit) sowie Besuchszeiträume der einzelnen Kinder erfasst. So stellen wir auch im Ferienprogramm jederzeit die Erfassung von BesucherInnen nach Punkt 1.3.2 sicher und können dadurch eine lückenlose Nachverfolgung und Information gewährleisten. Um einen direkten Kontakt zu den Eltern zu vermeiden, melden diese Ihre Kinder an unserem Eingangsbereich, der wie in Punkt 1.3.8. mit einer durchsichtigen Trennscheibe ausgestattet ist, an. Aus diesem Grund müssen keine namentlichen Besuchs-Listen von einzelnen Elternteilen oder Erziehungsberechtigten geführt werden, es reicht hier die Anmeldeliste der jeweiligen Angebote.

2.2.3 Schulung der FerienbetreuerInnen

Im Ferienbetrieb können sowohl ehrenamtlich Beschäftigte als auch Praktikant:innen tätig sein. Die Vermittlung des Hygienekonzeptes der Einrichtung und Kontrolle der

Einhaltung sowie die Schulung im Umgang mit BesucherInnen obliegt den Hauptamtlichen der Stadtjugendpflege.

2.2.4 Personalbedarf

Zur Kontrolle und Durchsetzung der Hygieneschutzmaßnahmen und zur Durchführung der Desinfektionsmaßnahmen erhöht sich der Personalbedarf. Deshalb wird der Personalschlüssel im Ferienprogramm deutlich angehoben.

2.3 Projektveranstaltungen

Im Rahmen des Ferienbetriebs gibt es regelmäßige Projektveranstaltungen, welche auch im "Offenen" Betrieb umgesetzt werden können. Diese finden jederzeit unter Wahrung der aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und ausschließlich unter Einhaltung des einrichtungsspezifischen Hygienekonzepts statt.

2.4 Kulturveranstaltungen

Bei Veranstaltungen im Innenbereich werden allen TeilnehmerInnen für die Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugeteilt. Die Sitzplätze sowie die Wege zu den Sitzplätzen halten den gebotenen Mindestabstand von 1,50 Metern ein. Die maximal mögliche Teilnehmerzahl sowie die Handhabung der Mund-Nasen-Bedeckung und weitere Hygienemaßnahmen werden in Punkt 2.5 dynamisch geregelt. Alle Sitzplätze müssen nach der Veranstaltung gründlich durch die MitarbeiterInnen gereinigt und desinfiziert werden.

2.4.1 Veranstaltungen im Freien

Auch bei Veranstaltungen im Freien soll nach Möglichkeit der Mindestabstand von 1,50m eingehalten werden.. Bei sportlichen Aktivitäten entfällt dieser. Die Höchstteilnehmer:innenzahl im Außenbereich orientiert sich dabei an der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

2.4.2 Kochveranstaltungen

Im Falle von Kochveranstaltungen muss zwingend der Mindestabstand von 1,5m zwischen allen TeilnehmerInnen eingehalten werden. Zudem dürfen kalte Speisen nur zum eigenen Konsum zubereitet und nicht durch die TeilnehmerInnen an Dritte aus anderen Haushalten weitergegeben werden. Im Falle von heiß zubereiteten Gerichten, dürfen die TeilnehmerInnen vorab Lebensmittel verarbeiten, die anschließend von den Angestellten weiterverarbeitet werden. Nach der Zubereitung, werden diese durch eine/n MitarbeiterIn der Stadtjugendpflege oder eine Honorarkraft ausgegeben. Ausgegebene Speisen dürfen nicht mehr an Dritte weitergegeben oder zwischen den TeilnehmerInnen geteilt werden.

2.5 Regelungen zum dynamischen Infektionsgeschehen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen richten sich nach den Vorgaben, die sich aus der jeweilig gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergeben.

Weitere Maßnahmen: Begrenzung der BesucherInnenzahl

Sofern sich das Infektionsgeschehen lokal stark negativ entwickeln sollte, behält sich die Stadtjugendpflege vor die BesucherInnenzahl für das Jugendhaus auf 10 Personen zu reduzieren oder den Betrieb ggf. auch einzustellen.

3 Personal

Die MitarbeiterInnen kontrollieren stets, dass die in diesem Hygienekonzept festgelegten Regelungen eingehalten werden und ergreifen bei Nichteinhaltung angemessene Maßnahmen. Weiter prüfen sie stets die Aktualität dieses Konzepts und dessen Konformität mit dem BayIfSMV.

3.1 Vorbildfunktion

Auch für die MitarbeiterInnen ergeben sich erhöhte Hygieneanforderungen. Das betrifft vor allem die regelmäßige Handhygiene und –desinfektion, sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2) und die Einhaltung des Abstandsgebots. Alle Angestellten sollen dabei zu jeder Zeit eine Vorbildfunktion erfüllen.

3.2 Meldepflicht

Die Nachfolgende Meldepflicht ist den MitarbeiterInnen bekannt und wird von ihnen gewissenhaft wahrgenommen:

Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19

Warum ist die Meldung bei Aufnahme von einer Person in ein Krankenhaus in Bezug auf COVID-19 wichtig?

In der aktuellen Phase der Pandemie ist die Schwere der auftretenden Erkrankungen neben der 7-Tage-Inzidenz und der Belastung der Intensivstationen ein entscheidender Indikator für die Lagebewertung. Seit Beginn der Pandemie werden über das Meldesystem gemäß Infektionsschutzgesetz auf Landes- und Bundesebene wichtige Informationen zu den auftretenden Erkrankungen, einschließlich der Schwere der Erkrankung erfasst und bewertet. SARS-CoV-2-Infektionen werden durch die umfangreichen Testungen bereits häufig sehr früh im Krankheitsverlauf entdeckt, teilweise schon bevor erste Symptome auftreten. Tritt im Verlauf eine schwere Erkrankung auf, erfahren die Gesundheitsämter nicht immer rechtzeitig oder teilweise

gar nicht davon. Damit die Informationen möglichst vollständig im Meldesystem vorliegen und damit validere Bewertungen der Daten durchgeführt werden können, wurde eine Meldepflicht bei Aufnahme von einer Person in ein Krankenhaus in Bezug auf COVID-19 eingeführt. Die Meldepflicht integriert sich in das bestehende Meldesystem und seine etablierten Strukturen. Es gelten dieselben Meldewege, Meldefristen und Meldeinhalte, die im Folgenden noch einmal erläutert werden.

Was muss gemeldet werden?

Meldepflichtig ist jede Hospitalisierung in Bezug auf COVID-19. Das bedeutet, dass der Grund der Aufnahme in Zusammenhang mit der COVID-19-Erkrankung steht, aber ein direkter kausaler Zusammenhang zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht hergestellt werden muss. Dies soll eine niedrigschwellige, zügige und aufwandsarme Meldung gewährleisten. Wird bei Aufnahme der betroffenen Person jedoch deutlich, dass die Krankenhausaufnahme in keinem Zusammenhang mit der COVID-19-Diagnose steht, z.B. bei einem Verkehrsunfall, dann besteht keine Meldepflicht.

Die Meldepflicht besteht auch, wenn der Verdacht der Erkrankung oder die Erkrankung in Bezug auf COVID-19 bereits gemeldet wurde. Das bedeutet, selbst wenn bekannt ist, dass dem Gesundheitsamt der COVID-19-Fall bereits zuvor gemeldet worden ist, muss bei Aufnahme in das Krankenhaus eine weitere Meldung an das Gesundheitsamt erfolgen. Die Informationen aus den verschiedenen Meldungen werden am Gesundheitsamt zu einem Fall zusammengeführt, sodass keine Doppelerfassung zu befürchten ist.

Welche Fristen bestehen für das Melden?

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen. Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG).

Wer muss melden?

Meldepflichtig sind neben dem im Krankenhaus feststellenden Arzt auch der leitende Arzt des Krankenhauses oder in einem Krankenhaus mit mehreren selbständigen Abteilungen der leitende Abteilungsarzt.

An welches Gesundheitsamt muss die Meldung erfolgen?

Sofern die betroffene Person in einem Krankenhaus untergebracht ist, hat die Meldung an das Gesundheitsamt zu erfolgen, in dessen Zuständigkeit sich die Einrichtung befindet. Das zuständige Gesundheitsamt und dessen Kontaktdaten können mit Hilfe des Postleitzahltools des RKI ermittelt werden: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

In welchem Format muss die Meldung erfolgen?

Für die Meldung kann das [Musterformular des RKI](#) verwendet werden.

Einige Gesundheitsämter oder Länder stellen eigene Meldeformulare zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an das zuständige Gesundheitsamt, um den für Sie geltenden Ablauf abzustimmen.

Derzeit wird im Auftrag des BMG vom RKI in Zusammenarbeit mit gematik und Fraunhofer FOKUS die Möglichkeit zur elektronischen Meldung im Rahmen des [Deutschen Elektronischen Melde- und Informationssystems für den Infektionsschutz \(DEMIS\)](#) über ein Onlineformular umgesetzt. Voraussetzung ist die Anbindung des Krankenhauses an die Telematikinfrastruktur.

Welche Informationen muss die Meldung enthalten?

Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden, wenn Ihnen die Informationen vorliegen:

Zur betroffenen Person	Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum Adresse und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail) Überweisung, Aufnahme und Entlassung aus dem Krankenhaus, ggf. intensivmedizinische Behandlung und deren Dauer und erfolgte Beatmaßungsmaßnahmen Diagnose oder Verdachtsdiagnose Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion Angaben zum Impfstatus, einschl. Art der verwendeten Impfstoffe Tätigkeit, Betreuung oder Unterbringung in einer Einrichtung, z.B. Krankenhaus, Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kita, Schule), Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Justizvollzugsanstalten wahrscheinlicher Infektionsweg, einschließlich Umfeld, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat, mit Name, Anschrift und weiteren Kontaktdaten der Infektionsquelle und wahrscheinliches Infektionsrisiko Behandlungsergebnis und Serostatus in Bezug auf COVID-19 Ort, an dem die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist Zugehörigkeit zur Bundeswehr
-------------------------------	---

Melder	Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des Meldenden
Labor	Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der Untersuchungsstelle, die mit der Erregerdiagnostik beauftragt ist

Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben (z.B. die spätere intensivmedizinische Behandlung) hat unverzüglich nach deren Vorliegen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat (§ 9 Abs. 3 IfSG). Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt. Stand 12.10.2021

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html

3.3 Schutz der MitarbeiterInnen

Neben den BesucherInnen ist auch der Schutz der MitarbeiterInnen der Stadtjugendpflege Moosburg zu beachten.

3.3.1 Mund-Nasen-Bedeckung

Alle MitarbeiterInnen tragen im "Offenen Betrieb" und Ferienprogramm einen Mund-Nasen-Schutz (FFP2), um sich und die BesucherInnen zu schützen. Dazu stehen jederzeit kostenlos Einwegmasken zur Verfügung. Zu den Bürozeiten (keine BesucherInnen) gilt die interne Hygieneverordnung der Stadt Moosburg sowie die Regelungen aus §2 15. BayIfSMV und dem Arbeitsschutz.

3.3.2 Abstandsgebot

Die Arbeitsplätze im Büro sind mindestens 1,5m voneinander entfernt. Die MitarbeiterInnen verpflichten sich zu jeder Zeit und an jedem Ort das Abstandsgebot zu wahren, sofern die Situation dies zulässt.

3.3.3 Testmöglichkeit

Für alle Beschäftigten der Stadtjugendpflege Moosburg stehen wöchentlich zwei (im Falle des Punkt 3.3.4 auch ggf. mehr) Antigenschnelltests zur Verfügung.

3.3.4 Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen

Grundsätzlich dürfen die Angebote der Stadtjugendpflege ausschließlich von TeilnehmerInnen ohne Krankheitssymptomen in Anspruch genommen werden. Auch

das Personal muss gesund sein. Stellt ein/e MitarbeiterIn vor oder während der Arbeitszeit Krankheitssymptome fest, so ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden.

Es wird empfohlen, sich einem Antigentest zu unterziehen und sich dann an einen behandelnden Arzt / eine Ärztin oder an den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst zu wenden. Der/die Hausarzt/ärztin oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen. Der/die betroffene Beschäftigte erst wieder ihre Arbeit aufnehmen, wenn eine Bestätigung des/der Arztes/Ärztin oder des Gesundheitsamts vorliegt, dass sie/er untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde. Sollte bei einem in der Einrichtung betreuten Kind oder bei einem/r MitarbeiterIn eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

3.3.5 Corona Ansprechperson

Die Ansprechperson zum Thema Covid-19 ist Herr Robert Achhammer. Die stetige Kontrolle und Aktualisierung des Hygienekonzepts obliegt Herrn Yann Schmidl und Herrn Stephan Zimny. Allen MitarbeiterInnen und ggf. PraktikantInnen oder ehrenamtlich Beschäftigten liegt das Hygienekonzept vor. Die Schulung und Information aller Dritten obliegt den Hauptamtlichen. Sofern sich im Rahmen einer Aktualisierung der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Änderungen ergeben, müssen diese umgehend durch die Einrichtungsleitung an die MitarbeiterInnen und ehrenamtlich Tätigen vermittelt werden.

3.3.6 Impfstatus der MitarbeiterInnen

Alle pädagogischen MitarbeiterInnen der Stadtjugendpflege verfügen über einen vollständigen Impfstatus. Dieser wurde durch die Einrichtungsleitung erfasst und an die Dienststelle weitergeleitet.

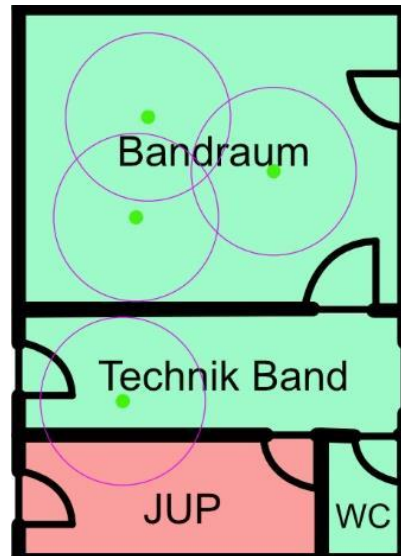
4 Gremienarbeit und Raumüberlassung

4.1 Team- und Gremienarbeit

Die Team- und Gremienarbeit richtet sich nach Bedarf/Notwendigkeit und kann unter Wahrung des Abstandsgebots und der Hygienestandards stattfinden. Auch hier werden feste Sitzplätze zugewiesen. Es gelten zudem die Beschränkungen aus Punkt 2.5.

4.2 Musikinitiative Moosburg

Die Musikinitiative Moosburg (MIMO) e.V. ist ein eingetragener Verein, der im Zuge einer dauerhaften Raumüberlassung den Bandraum des Jugendhaus Moosburgs in Selbstverwaltung betreibt.



4.2.1 Personenobergrenze

Der von der Musikinitiative Moosburg genutzte Bandraum darf derzeit maximal von drei Personen gleichzeitig genutzt werden. Sollten dabei Blasinstrumente beteiligt sein, reduziert sich die maximale Personenzahl auf zwei Personen. Zusätzlich zu den sich im Bandraum befindlichen Personen darf sich eine Person zur Musikaufnahme im Technikraum befinden.

4.2.2 Desinfektionskonzept

Das vom Verein gestellte Equipment sowie die Sanitäreanlagen und Türklinken sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren. Eine geeignete Desinfektionsstation wird fest im Bandraum installiert. Instrumente befinden sich in der Regel im Privatbesitz der jeweiligen Vereinsmitglieder.

4.2.3 Belüftungskonzept

Aufgrund der Lärmbelastung können die Räumlichkeiten nicht dauerhaft geöffnet bleiben und müssen deshalb halbstündlich ausgiebig durch die anwesenden Vereinsmitglieder gelüftet werden.

4.2.4 Informationskonzept

In den Vereinsräumen befindet sich ebenfalls ein mit Piktogrammen versehene Informationsaushang zur Durchführung der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmen.

4.2.5 Mund-Nasen-Bedeckung

Sofern sich in den Räumlichkeiten bewegt wird, ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder ein Mund-Nasen-Schutz (mind. FFP2) zu tragen. Diese kann ausschließlich abgelegt werden, wenn ein Sicherheitsabstand von 1,5m zwischen allen Personen eingehalten werden kann.

4.2.6 Abstandsgebot

In allen Räumlichkeiten der MiMo gilt das Abstandsgebot. Die Einhaltung und Kontrolle obliegt der Vereinsvorstandschaft.

4.2.7 Regelungen des dynamischen Infektionsgeschehens

Auch für die Räumlichkeiten der Musikinitiative Moosburg gelten die Regelungen aus Punkt 2.5. Die Kontrolle der entsprechenden Nachweise sowie die Durchsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen obliegt der Vereinsvorstandschaft.

4.3 Vermietung des Veranstaltungsraumes

Für die Dauer der Gültigkeit dieses Konzepts ist die Vermietung der Veranstaltungsräume aus Hygienegründen vollständig untersagt.

Erstellt von:

Yann Schmidl

Stephan Zimny

Aktualisiert am:

07.04.2022